

Verein zur Förderung des Wirtschaftsingenieurwesens (VFWI) e.V.

VFWI e.V. c/o Hochschule München
FK 09 WI, Lothstraße 64, 80335 München

Hochschule München
Fakultät für
Wirtschaftsingenieurwesen
Lothstraße 64
Tel. 089 / 1265-3901

Satzung

(Fassung vom 13. Februar 1990)

Vorstand:
(seit 2018) Prof. Dr. Bernhard Kurz (Vorsitz)
Prof. Dr. Johannes Brombach
Prof. Dr. Matthias Rebhan

HypoVereinsbank München
Kto. 41125381 (BLZ 700 202 70)

Satzung

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Verein zur Förderung des Wirtschaftsingenieurwesens an der Fachhochschule München e.V. (VFWI e.V.)“, im Nachstehenden „VFWI“ genannt.

Sitz des Vereins ist München.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des VFWI ist die Förderung und Unterstützung des Lehrbetriebs an der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule München sowie von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der Angehörigen der Fakultät. Dabei werden vor allem Vorhaben und Maßnahmen gefördert, die der interdisziplinären Ausrichtung des Wirtschaftsingenieurwesens dienen.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) wissenschaftliche Forschung und anwendungsorientierte Entwicklung bei Aufgabenstellungen aus dem Wirtschaftsingenieurwesen sowie Verbreitung der Ergebnisse
 - b) wissenschaftlichen Gedankenaustausch auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens und Kontaktpflege mit Personen, Unternehmungen, Gesellschaften, Vereinigungen, Behörden, Hochschulen und Ämtern jeder Art im In- und Ausland, die an solchen Fragestellungen ebenfalls interessiert sind
 - c) Förderung der wissenschaftlichen Arbeit in anwendungsbezogener Forschung sowie der Lehre an der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule München durch Hinweise auf Probleme aus der Praxis und/oder Erteilung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen an Mitglieder des Vereins und der Fakultät und/oder vom Vorstand Beauftragte, gegebenenfalls unter Bereitstellung benötigter finanzieller Mittel oder Unterstützung derartiger Vorhaben. Zur Erfüllung des Vereinszweckes können auch Kooperationen mit Außenstehenden eingegangen und Aufträge an Außenstehende erteilt sowie von Außenstehenden angenommen werden.
 - d) Förderung und Verbreitung von Arbeitsergebnissen (z.B. Veröffentlichungen, Vorträge, Ausstellungen, Bild- und Tonpräsentationen) auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens.
- 3) Der VFWI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder können für eine Tätigkeit im Interesse des VFWI, der über den Rahmen der normalen Mitwirkung als Mitglied wesentlich hinausgeht, eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe der Vorstand bestimmt.

§ 3: Mitgliedschaft

1) Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmungen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens steht.

2) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen, die die Zwecke des VFWI in besonderem Maße gefördert haben, ernannt werden.

§ 4: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1) Ordentliche Mitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den VFWI muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über ihn entscheidet. Die Aufnahme setzt die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit des Vorstands voraus.

Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eingang dieser Mitteilung bei dem Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit der Auflösung
- b) nach schriftlicher Kündigung eines Mitglieds zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand eingegangen sein.
- c) durch Beschluss des Vorstands aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn das Mitglied gegen die Interessen des VFWI verstößt.
Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören. Dieses hat das Recht, sich gegen diesen Beschluss innerhalb von einem Monat nach Eingang der Mitteilung des Beschlusses schriftlich bei dem Vorstand zu beschweren. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über diese Beschwerde.

2) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom VFWI geförderten Vorhaben und deren allgemein gültige Ergebnisse sowie auf vergünstigte Teilnahme an dessen Veranstaltungen. Die Unterrichtung der Mitglieder muss mindestens einmal je Geschäftsjahr erfolgen.
- 2) Die Mitglieder sind gehalten, Beschlüsse der Organe des VFWI zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 6: Mitgliederbeiträge, Kostenaufbringung

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht:

- 1) durch Mitgliedsbeiträge
Diese werden für das jeweils folgende Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind zum 31. Januar des Geschäftsjahrs zur Zahlung fällig
- 2) durch Geldspenden oder durch andere Zuwendungen
- 3) durch Einnahmen aus eigener Tätigkeit des Vereins

Die Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen und hierzu auch angesammelt werden. Die Verwaltungsaufwendungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 7: Organe des Vereins

Die Organe des VFWI sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 8: Mitgliederversammlung

- 1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen:
 - a) auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens sechs Wochen vor Versammlungsbeginn. Zur Einhaltung der Frist genügt es, wenn die Einladungen rechtzeitig zur Post gegeben wurden. Anträge von Mitgliedern, die im Rahmen der Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Sie sind von diesem den Vereinsmitgliedern unverzüglich bekannt zugeben.
- 3) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Entlastung der Rechnungsprüfer
 - f) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplans
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer
 - h) Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und Beschwerden
 - i) Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge aufgrund des Vorschlags des Vorstands
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Beschlussfassung über Auflösung des VFWI
 - l) sonstige Aufgaben, für die kein anderes Organ des VFWI zuständig ist.

- 4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder ist unzulässig. Korporative Mitglieder müssen sich durch einen Vertreter oder Beauftragten vertreten lassen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen öffentlich, wenn nicht von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird.
- 6) Der Vorsitzende des Vorstands oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstands führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Niederschrift wird den Mitgliedern übersandt. Zu Beginn der Versammlung wird der Schriftführer vom Vorstand bestimmt.

§ 9: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Davon sind mindestens zwei Mitglieder aus dem Kreis der Professoren der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule München zu wählen. Alle Vorstände müssen persönliche Mitglieder des VFWI sein.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr und endet mit dem Ablauf des dritten Geschäftsjahres danach. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Geschäftsverteilung ist innerhalb des Vorstands zu regeln. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorstandsvorsitzende in der zweiten Abstimmung zwei Stimmen. Ergibt sich Stimmgleichheit, so gilt diese als Ablehnung.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins, soweit in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- 5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung
 - b) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - d) Erstattung des Jahresberichts in der ordentlichen Mitgliederversammlung über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins
- 6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 10: Rechnungsprüfung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen, ihre Feststellungen zu dokumentieren und die Mitgliederversammlung vom Ergebnis ihrer Rechnungsprüfung zu unterrichten.

§ 11: Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1) Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 11, Ziff. 2, können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung des VFWI kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel aller Mitglieder des VFWI vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens vier Wochen nach dem beschlussunfähig gebliebenen Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- 3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft. Der Verwendungszweck des Vereinsvermögens ist im Auflösungsbeschluss anzugeben. Kommt dazu keine Mehrheit zustande, fällt das Vermögen an die Hochschule München zugunsten der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 12: Wahlen

- 1) Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die bis zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ihren Beitragspflichten nachgekommen sind.
- 2) Die Wahl zum Vorstand erfolgt mittels Wahlliste, die von einem vom Vorstand eingesetzten Wahlausschuss aus drei Mitgliedern des Vereins, die nicht dem amtierenden Vorstand des Vereins angehören dürfen, eingesetzt sind, festgestellt wird. Die Wahllisten müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres, in dem Wahlen stattfinden müssen, den Vereinsmitgliedern zugesandt werden. Die Stimmabgabe erfolgt in der Mitgliederversammlung durch Ankreuzen der Namen der Kandidaten. Dabei dürfen auf der Wahlliste höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Kandidaten zu wählen sind. Stimmzettel, bei denen mehr Kandidaten angekreuzt werden, sind ungültig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Auszählung der Stimmen nimmt der Wahlausschuss vor.
- 3) Die Abberufung eines gewählten Mitglieds eines Organs oder eines Rechnungsprüfers ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen, der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Betroffenen muss vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Er hat bei der Entscheidung kein Stimmrecht.
- 4) Scheidet ein Mitglied eines Organs oder ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit des Ausscheidenden ein neues Mitglied des Vorstands bzw. ein neuer Rechnungsprüfer zu wählen.

München, 13. Februar 1990